



UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Postfach 10 01 07 • 01651 Meißen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Frau Dommert
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

**UKA Meißen Projektentwicklung
GmbH & Co. KG**
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Postanschrift:
Postfach 10 01 07
01651 Meißen

Telefon: (0 35 21) 40 68 - 0
Telefax: (0 35 21) 40 68 - 20
E-Mail: info@uka-meissen.de
Internet: www.uka-meissen.de

St-Nr.: 209/166/11561
USt-IdNr.: DE 281 0944 82

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner
J-4-007-4 / JRI / Frau Reichelt

Kontakt
-215

Ort, Datum
Meißen, 2020-07-27

**Windenergiepark Dornbock (J-4-007-4)
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ N163-5.7 MW
Nach Interimsverfahren erstelltes Schallgutachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legen hiermit das Schallgutachten Bericht-Nr. 4395-20-L2 vom 11.08.2020 nach Interimsverfahren vor.

Wir sind der Überzeugung, dass das bisher angewandte alternative Verfahren für die Beurteilung, ob das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, weiterhin geeignet ist. Da die Anforderungen des Referats Technischer Umweltschutz und Überwachung dieser Auffassung allerdings entgegenstehen, reichen wir die Schallimmissionsprognose entsprechend der Umsetzung der LAI-Hinweise ein. Die Vorlage erfolgt jedoch ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Anwendung des Interimsverfahrens gerichtlich prüfen zu lassen.

Das OVG Koblenz hat in seinem Beschluss vom 17.10.2017 (8 B 11345/17) verdeutlicht, dass die Ergebnisse der bislang angefertigten Schallprognosen auf der sicheren Seite liegen und die Bindungswirkung der TA Lärm mit dem Verweis auf die DIN-ISO 9613-2 gerade nicht in Frage steht:

"Der Senat ist mit dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen der Ansicht, dass jedenfalls derzeit keine hinreichende Veranlassung besteht, die Bindungswirkung der TA-Lärm sowie der darin in Bezug genommenen DIN-ISO 9613-2 in Frage zu stellen. Zumindest in Eilverfahren ist vielmehr weiter davon auszugehen, dass eine Schallprognose auf der „sicheren Seite“ liegt, wenn sie entsprechend der TA-Lärm in Verbindung mit DIN-ISO 9613-2 erstellt worden ist, weil es bisher einen Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswir-

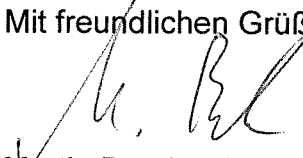
...

kung der TA-Lärm sowie der darin in Bezug genommenen DIN-ISO 9613-2 entfallen lässt, nicht gibt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 8 B 115/15 –, juris, Rn. 28, m.w.N.)." (juris - Rn. 34)

Das VG Arnsberg (17.10.2017, 4 K 2130/16) stellt sogar noch deutlicher fest:

"Eine Abweichung von der TA Lärm ist nicht gerechtfertigt, solange die Regelungen der TA Lärm Verbindlichkeit besitzen, nicht geändert wurden und - wie hier - nicht durch gesicherte Erkenntnisfortschritte überholt sind."

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bernhardt
Abteilungsleiter Genehmigungsplanung